

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bildet der Tarifvertrag OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV. Die Qualitätssicherung richtet sich nach dem Qualitätssicherungsvertrag vom 15. April 2009, gültig ab 1. Mai 2009, und den Richtlinien für die Erfüllung der Anforderungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) in der Orthopädie-Schuhtechnik (Anhang zum Qualitätssicherungsvertrag) sowie nach EN ISO 13485 für Medizinprodukte. Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere diejenigen über den Werkvertrag (Art. 363ff OR).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise werden bestimmt durch:

- den Tarif OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV, abrufbar unter http://www.zmt.ch/ambulante_tarife/ambulante_tarife_ssmv-tarif.htm.
- die Kalkulationsgrundlagen des Verbandes Fuss&Schuh für Reparaturen, individuelle kleinorthopädische Korrekturarbeiten, Ausgabe 2007 (Kleinorthopädietarif)
- die Lieferantenempfehlungen

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV, insbesondere im Hinblick auf den Selbstbehalt (Ziffer 4), Rechnungsstellung (Ziffer 8) und Vergütungsregelung (Ziffer 9).

Der Preis für private Bestellungen von Mass-Schuhen wird individuell vereinbart. In diesem Falle muss eine Anzahlung von mindestens CHF 100.00 vor Arbeitsbeginn geleistet werden. Die Rechnungsstellung erfolgt nach definitiver Abgabe der Mass-Schuhe. Bei individueller Beschaffung von Lagerartikeln (z.B. Schuhe) besteht eine Abnahmeverpflichtung und der Kunde ist zur Leistung einer Gebühr verpflichtet.

3. Spezielles Angebot für Zusatzpaar (2 für 1)

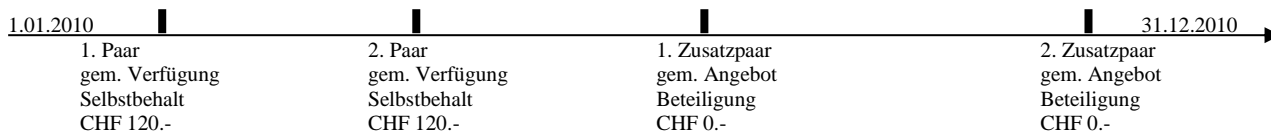
Bei Vorliegen einer gültigen Verfügung der Sozialversicherungen AHV, IV und SUVA in Form einer Kostengutsprache oder eines Kostenbeitrages für **orthopädische Mass-Schuhe** (Tarifvertrag OSM, A I) werden auf das jeweilige Anspruchsjahr (Kalenderjahr) zwei Paar Schuhe zum Preis von einem Paar geliefert. Es gelten bezüglich dieses Angebots für ein Zusatzpaar folgende Voraussetzungen:

- Bei einer Verfügung von mehreren Paaren pro Kalenderjahr müssen zuerst alle sozialversicherungsrechtlich zugesicherten Leistungsansprüche ausgeschöpft werden, bevor Zusatzpaare geliefert werden (z.B. ein Kunde/Versicherter hat einen zugesicherten Anspruch auf zwei Paar Mass-Schuhe pro Jahr; 1. und 2. Paar. Das Angebot für die zusätzlichen Paare gemäss obigem Angebot gilt erst, nachdem die beiden regulären Paare geliefert sind; siehe hierzu die Grafik am Ende dieser Ziffer auf der Grundlage von: AHVG: HVA Art. 4.51; IVG: HVI, Anhang Liste der Hilfsmittel, Art. 4; UVG: HVUV, Anhang Liste der Hilfsmittel, Art. 4
- Dieses Angebot gilt nicht für Einlagen, Reparaturen, Spezialschuhe, Änderungen an Spezialschuhen, orthopädische Serienschuhe, Prothesen und Orthesen;
- Dieses Angebot gilt weiterhin nicht, wenn Leistungen von anderen Lieferanten auf den sozialversicherungsrechtlich zugesicherten Anspruch des entsprechenden Kalenderjahres erbracht wurden;
- Dieses Angebot gilt nur, sofern der Selbstbehalt (Eigenanteil des Versicherten: Bei IV und SUVA CHF 120.-/Paar, bei AHV ¼ des Preises) auf die reguläre Lieferung gemäss Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV geleistet wurde;
- Dieses Angebot verfällt auf die sozialversicherungsrechtlich zugesicherten Leistungsansprüche per 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, d.h. wenn bis zum 31.12. eines Kalenderjahres keine Bestellung des Zusatzpaares gemacht wurde;
- Wird ein zusätzliches Paar Mass-Schuhe aufgrund von Verbesserungswünschen angefertigt, die keinen versorgungsentscheidenden Charakter haben (weil das erste gelieferte Paar getragen werden kann, aber z.B. die Farbe oder das Design des erstgelieferten Paares nicht dem Geschmack des Kunden/Versicherten entspricht), so gilt das zweite Paar nicht als Ersatzlieferung im Sinne der Garantie gemäss nachfolgend Ziffer 5, sondern als Zusatzpaar gemäss diesem Angebot;
- Dieses Angebot gilt nicht, wenn der Leistungsauftrag gemäss Verfügung die Grenze der einfachen und zweckmässigen Ausführung übersteigt (IVG Art. 21³). Die Bestellung muss im Rahmen der vorgelegten Leder- und Materialmusterkollektion und des Modellkataloges oder bestehender Muster liegen. Absatzhöhe und Schuhform müssen dieselbe sein wie das erste Paar (Nutzung der bestehenden Leisten);
- Die Garantieleistungen für das Zusatzpaar richten sich nach der nachfolgenden Ziffer 5;
- Eine Rücknahme angefertigter Schuhe ist ausgeschlossen;
- Dieses Angebot verfällt, wenn der Tarifvertrag OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV oder der Tarif OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV geändert wird.

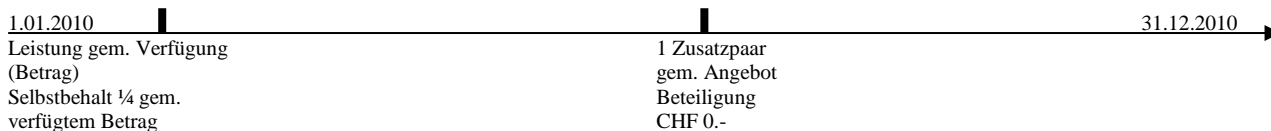
Grafik

Beispiele der Mehrleistungen bei Versicherten der IV, AHV und SUVA*

IV / SUVA* (Hier als Beispiel im Anspruchsjahr 2010)



AHV



(* in diesem Beispiel sofern von der SUVA 2 Paar/Jahr verfügt wurden)

4. Vertragserfüllung

Für Umfang und Ausführung der Leistungen sind die Verfügung sowie ergänzend diese AGB's massgebend.

Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist, gilt als rechtsgültige Lieferung die Bereitstellung der orthopädischen Hilfsmittel am Sitz des Ladenlokals des Lieferanten.

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit Übergabe der orthopädischen Hilfsmittel an den Kunden/Versicherten auf diesen über.

5. Haftung und Gewährleistung (Garantiearbeiten)

Der Lieferant verpflichtet sich zur Sorgfalt und hält die Anforderungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) sowie die dazu erstellten Richtlinien des Verbandes Fuss und Schuh (SSOMV) ein. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf den vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden.

Die Garantiezeit für Mängel beträgt vier Monate ab Lieferdatum. Die verschuldensunabhängige Garantie umfasst insbesondere notwendige Anpassungsarbeiten. Sie erstreckt sich auf Konstruktionsfehler, Materialfehler und Verarbeitungsfehler (siehe Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV).

Von der Garantie ausgeschlossen sind generell Mängel und Störungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, insbesondere die normalen und durch Krankheit oder körperlicher Funktionsabweichung verursachten typischen Abnützungerscheinungen, alle Nachkorrekturen sowie Änderungen wegen Wachstum, Gewichtszunahme oder -abnahme, Atrophien oder Schwellungen, Somatoforme Störungen, Veränderungen der Gesundheitsschädigung oder des Heilungsprozesses und chirurgischen Eingriffen. Nicht unter die Garantie fallen Beschädigungen mechanischer oder chemischer Art, Verderben durch Medikamente oder Sekrete nach Abgabe des orthopädischen Hilfsmittels (siehe Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV).

6. Gefahrtragung bei Reparaturen und Schuhzurichtung

Der Lieferant ist bei Überlassen von Gegenständen, insbesondere von orthopädischen Hilfsmitteln, durch den Kunden/Versicherten zur Reparatur oder Schuhzurichtung berechtigt, dieselben derjenigen Person herauszugeben, welche den bei Reparaturannahme oder Annahme des Auftrages zur Schuhzurichtung ausgehändigten Coupon vorlegt. Der Lieferant behält sich weiterhin vor, die Herausgabe nur gegen Vorlegen des entsprechenden Coupons vorzunehmen.

7. Informationspflicht

Der Kunde/Versicherte wird über den korrekten Einsatz und Gebrauch und über die adäquate Pflege und Wartung des abgegebenen orthopädischen Hilfsmittels informiert.

8. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Basel-Stadt. Die Parteien bemühen sich, etwaige Streitigkeiten zunächst auf gutlichem Wege beizulegen. Anwendbar ist schweizerisches materielles Recht.

Basel, 1.01.2017

Patrick Winkler, CEO